

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1973	Nummer 74
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	18. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gebührenrechtliche Behandlung der Ausnahmen von Arbeitsschutzzvorschriften . . . . .	1292
20318	18. 7. 1973	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden; Achter Änderungstarifvertrag zum VersTV-G . . . . .	1293
203205	19. 7. 1973	RdErl. d. Innenministers Dienstreisen im Bereich der Polizei; Genehmigung von Auslandsdienstreisen . . . . .	1293
21703	16. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland . . . . .	1293
22306	3. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Nachträgliche Graduierung von Absolventen der Werkkunstschulen . . . . .	1294
2371	16. 7. 1973	RdErl. d. Innenministers Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Familienheimen . . . . .	1296
804	16. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heimarbeitsschutz; Zuständigkeitsregelungen . . . . .	1296

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20. 7. 1973	1296
Bek. – Wissenschaftliche Jahrestagung der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes . . . . .	1296
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
5. 7. 1973	1296
Bek. – Ungültigkeit von Dienstausweisen . . . . .	1296
Personalveränderung	
Ministerpräsident . . . . .	1296
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 41 v. 26. 7. 1973 . . . . .	1297
Nr. 42 v. 2. 8. 1973 . . . . .	1297
Nr. 43 v. 7. 8. 1973 . . . . .	1297
Nr. 44 v. 8. 8. 1973 . . . . .	1297
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 15 v. 1. 8. 1973 . . . . .	1298

2011

## I.

**Gebührenrechtliche Behandlung  
der Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 18. 7. 1973 – III R – 8022.8 – (III Nr. 21/73)

1. Nr. 1.1.1 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) sieht für die Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitnehmerschutzvorschriften einen Gebührenrahmen vor, innerhalb dessen die zuständige Behörde im Einzelfall die Verwaltungsgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen hat.
2. Arbeitnehmerschutzvorschriften im Sinne der Nr. 1.1.1 des Gebührentarifs sind diejenigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die den Arbeitnehmerschutz, einschließlich des Arbeitszeit- und Sicherheitschutzes, zum Gegenstand haben; hierzu gehören auch solche Rechtsvorschriften, die neben dem Arbeitnehmerschutz noch andere Zwecke verfolgen, z. B. den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 2.1 Nr. 1.1.1 des Gebührentarifs ist z. B. anzuwenden bei der Bewilligung von Ausnahmen auf Grund folgender Vorschriften:
  - a) Titel VII der Gewerbeordnung (GewO) und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen;
  - b) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (RGBI. I S. 581), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503), erlassen worden sind;
  - c) Sicherheitsfilmgesetz vom 11. Juni 1957 (BGBI. I S. 604);
  - d) Arbeitszeitordnung (AZO) vom 30. April 1938 (RGBI. I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503), und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen;
  - e) Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBI. I S. 66);
  - f) Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBI. I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (BGBI. I S. 937);
  - g) Ladenschlußgesetz vom 28. November 1956 (BGBI. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (BGBI. I S. 945);
  - h) Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (BGBI. I S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBI. I S. 645), und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen;
  - i) Mutterschutzgesetz i. d. F. vom 18. April 1968 (BGBI. I S. 315), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503).

2.2 Von Nr. 1.1.1 des Gebührentarifs werden nicht erfaßt Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die im Gebührentarif an anderer Stelle genannt sind (z. B. Ausnahmen von den Anforderungen der Verordnungen über überwachungsbedürftige Anlagen – Tarifstellen Nr. 11.2 bis 11.7 und Nr. 11.9 –).

3. Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens sind gemäß § 9 des Gebührentarifs vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) im Einzelfall zu berücksichtigen
  - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührentschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

- 3.1 Die Behörden haben für eine möglichst gleichmäßige Gebührenfestsetzung zu sorgen. Bei der Berücksichtigung des mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes ist deshalb zwischen Entscheidungen, die einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand bedingen, und solchen, die außergewöhnlich umfangreiche Vorarbeiten erfordern, zu unterscheiden. Inwieweit behördliche Aufwendungen als Auslagen gesondert berechnet werden können, ist in § 10 des Gebührentarifs bestimmt.
- 3.2 Für die Beurteilung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens der Entscheidung wird häufig der Umfang der bewilligten Ausnahme entscheidend sein. Anhaltspunkte dafür bieten z. B. die Zahl der von der Ausnahme erfaßten Arbeitnehmer, das Ausmaß der gewährten Befreiungen und die Geltungsdauer der Ausnahme. Diese Gesichtspunkte werden jedoch nicht immer ausreichen, zum Teil auch nicht geeignet sein, die Bedeutung des Gegenstandes der Entscheidung zutreffend zu kennzeichnen. So kann z. B. die Zulassung von Sonntagsarbeit für nur kurze Dauer und wenige Arbeitnehmer Voraussetzung für den unverzögerten weiteren Ablauf des gesamten werktäglichen Produktionsganges sein und damit eine entsprechend große wirtschaftliche Bedeutung haben.
- 3.3 Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint (§ 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung).
4. Bei der Genehmigung von Mehrarbeit (§ 8 AZO), Sonntagsarbeit (§ 105 f GewO, § 10 Bäckereiarbeitszeitgesetz) und Nacharbeit in Bäckereien (§ 10 Bäckereiarbeitszeitgesetz) durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter gibt die nachstehende Tabelle vorbehaltlich der Berücksichtigung der unter Nr. 3 genannten Grundsätze Anhaltspunkte für die Bemessung der Gebühr.

Zahl der von der Ausnahme erfaßten Arbeitnehmer	Geltungsdauer der Genehmigung		
	bis 4 Wochen	5 bis 8 Wochen	mehr als 8 Wochen
1 bis 10	10 bis 20,- DM	10 bis 30,- DM	10 bis 40,- DM
11 bis 25	10 bis 30,- DM	10 bis 60,- DM	10 bis 80,- DM
26 bis 50	20 bis 40,- DM	20 bis 80,- DM	20 bis 120,- DM
51 bis 100	30 bis 80,- DM	30 bis 120,- DM	30 bis 160,- DM
101 bis 300	50 bis 160,- DM	50 bis 200,- DM	50 bis 200,- DM
über 300	100 bis 200,- DM	100 bis 200,- DM	100 bis 200,- DM

5. Die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 2. 1962 (SMBL. NW. 2011) und v. 7. 5. 1962 (SMBL. NW. 2011) werden aufgehoben.

20318

**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden**

**Achter Änderungstarifvertrag zum VersTV-G**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1973 –  
III A 4 – 38.41.10-1429/73

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Achter Änderungstarifvertrag  
vom 13. April 1973**

**zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G)**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den Siebten Änderungstarifvertrag vom 29. November 1972 [RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1973 (MBI. NW. S. 824)], wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 22 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „§ 1254 Abs. 1a RVO, § 31 Abs. 1a AVG oder § 53 Abs. 4a RKG“ durch die Worte „§ 1254 Abs. 1a und 1b RVO, § 31 Abs. 1a und 1b AVG oder § 53 Abs. 4a und 4b RKG“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§ 1254 Abs. 1a RVO, § 31 Abs. 1a AVG oder § 53 Abs. 4a RKG“ durch die Worte „§ 1254 Abs. 1a und 1b RVO, § 31 Abs. 1a und 1b AVG oder § 53 Abs. 4a und 4b RKG“ ersetzt.
3. § 33a Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „angepaßt“ die Worte „oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe c Doppelbuchst. bb wird der Punkt nach dem Wort „vollendet“ durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:  
„cc) die Versorgungsrente nach § 39a Abs. 2 wieder gezahlt wird.“
4. § 39a erhält folgende Fassung:

**„§ 39a**

**Nichtzahlung der Versorgungsrente  
in besonderen Fällen**

(1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 22 Abs. 3 und 4) wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an

- a) bei dem Versorgungsberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt.
- b) bei dem Versorgungsberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 21 Abs. 2 eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.

(2) Die Versorgungsrente ist wieder zu zahlen

- a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsberechtigten gemäß § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen

Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchst. a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde (Absatz 1 Buchst. b),

- b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versorgungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 39 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.“

**§ 2**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Ist aufgrund der Vorschriften des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung des Siebten Änderungstarifvertrages vom 29. November 1972 eine Versorgungsrente wegen Eintritt des Versicherungsfalles nach § 21 Abs. 1 Buchst. e oder Abs. 2 Buchst. c gewährt worden, auf die nach den Vorschriften dieses Änderungstarifvertrages kein Anspruch bestand, ist sie nicht zurückzufordern.

Köln, den 13. April 1973

– MBl. NW. 1973 S. 1293.

203205

**Dienstreisen im Bereich der Polizei**

**Genehmigung von Auslandsdienstreisen**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1973 –  
IV B 2 – 1516 H

Gemäß § 2 der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270/SGV. NW. 20320) ermächtige ich die Regierungspräsidenten, Auslandsdienstreisen von Polizeivollzugsbeamten ihrer Behörde sowie der ihnen nachgeordneten Polizeibehörden in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zur Abschiebung von Ausländern zu genehmigen.

– MBl. NW. 1973 S. 1293.

21703

**Kosten der Rückführung  
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 16. 7. 1973 – V A 4 – 5127.0 – Bd 68/69

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

1. Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

**Bulgarien**

Anstelle „ab 15. 2. 1973 100 Lewa = 175,81 DM“ ist zu setzen:

„vom 15. 2. 1973 bis 31. 3. 1973 100 Lewa = 175,81 DM  
ab 1. 4. 1973 100 Lewa = 170,65 DM“

**UdSSR**

Anstelle „ab 21. 3. 1973 100 Rubel = 377,36 DM“ ist zu setzen:

„vom 21. 3. 1973 bis 31. 3. 1973 100 Rubel = 377,36 DM  
ab 1. 4. 1973 100 Rubel = 384,62 DM“

2. Abschnitt II Nummer 7.33 wird neu gegliedert und erhält folgende Fassung:

7.33 In Polen werden mit Wirkung vom 14. Mai 1973 folgende Paßgebühren erhoben:

**7.331 Gebühr bei der Antragstellung**

Anträge auf Ausstellung oder Verlängerung von Reisepässen und Paßeinlagen zum Personalausweis unterliegen einer Gebühr in Höhe von 100 Zloty.

**7.332 Gebühr für Besucherpassä**

Bei Reisen zum vorübergehenden Aufenthalt in nichtsozialistischen Ländern beträgt die Paßgebühr 2000 Zloty.

Die gleiche Gebühr ist bei jeder weiteren Reise, sowie für die Eintragung des Teilnehmers einer Gruppenreise in einen Sammelpaß zu zahlen.

Bei Reisen zum vorübergehenden Aufenthalt in europäischen sozialistischen Ländern beträgt die Gebühr für die Ausstellung oder Erneuerung einer Paßeinlage zum Personalausweis, für ein Reisedokument sowie für die Eintragung in einen Sammelpaß 300 Zloty, für die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisepasses und für jede weitere Reise 600 Zloty.

**7.333 Gebühr für Ausreisepässe**

Die Paßgebühr beträgt bei Reisen zum ständigen Aufenthalt

in nichtsozialistische Länder 5000 Zloty  
in europäische sozialistische Länder 3000 Zloty.

**7.334 Bei den unter Nummer 7.332 und 7.333 vermerkten Paßgebühren erhalten 50 v. H. Ermäßigung:**

- Pensionäre und Rentner, wenn die Zahlung der Pension oder Rente durch aktuellen Zahlungsschnitt nachgewiesen wird;
- Fürsorgeheiminsassen und ständige Fürsorgeempfänger, wenn diese Umstände auf Grund entsprechender Bescheinigungen festgestellt werden;
- Frauen, die das 60. und Männer, die das 65. Lebensjahr überschritten haben.

**7.335 Von Paßgebühren frei sind:**

Paßeinlagen in Personalausweise, Reisepässe und Reisedokumente, die an Personen unter 16 Jahren ausgehändigt werden sowie Eintragungen dieser Personen in den Paßeinlagen der Personalausweise, Reisepässe und Reisedokumente sowie sämtliche verfahrensmäßig damit verbundenen Tätigkeiten.

– MBl. NW. 1973 S. 1293.

**22306****Nachträgliche Graduierung von Absolventen der Werkkunstschulen**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 6. 1973 – IB 5 43-16/0 Nr. 5280/73

- Personen, die bis zum Ende des Sommersemesters 1971 nach einem mindestens sechsemestrigen Studium die staatliche Abschlußprüfung an einer der nachstehend aufgeführten öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, Handwerkerschulen, Meisterschulen des deutschen Handwerks, Meisterschulen für das gestaltende Handwerk, Meisterschulen des gestaltenden Handwerks (Werkkunstschule) oder Werkkunstschulen in

Aachen  
Bielefeld  
Dortmund  
Düsseldorf  
Essen  
Köln  
Krefeld  
Münster  
Wuppertal-Barmen

bestanden haben, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Designer (grad.)“ zuerkannt. Absolventen dieser Schulen, die die staatliche Abschlußprüfung in der Zeit vom 1. 4. 1952 bis 31. 3. 1956 aufgrund der „Richtlinien für die Meisterschulen des gestaltenden Handwerks (Werkkunstschulen)“ vom 27. 2. 1952 (AbI. KM. NW. S. 49) nach einem Studium von mindestens fünf Halbjahren bestanden haben, sind auf Antrag in die Nachgraduierung einzubeziehen.

Der Antrag ist unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Abschlußzeugnisses zu richten an

den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

wenn die Bildungseinrichtung im Landesteil Nordrhein gelegen war, und an

den Regierungspräsidenten in Arnsberg,

wenn die Bildungseinrichtung im Landesteil Westfalen gelegen war.

- Dieselbe Bezeichnung wird auf Antrag Personen zuerkannt, die nach einem sechsemestrigen Studium die staatliche Abschlußprüfung

- ab 15. 2. 1946 in der Abteilung Innenarchitektur der Meisterschule für das Tischlerhandwerk des Kreises Beckum bzw. an der Höheren Fachschule für Innenarchitektur des Kreises Beckum,
- ab 1. 10. 1955 in der Abteilung Innenarchitektur der Tischlerfachschule Detmold bzw. an der Privaten Höheren Fachschule für Innenarchitektur in Detmold bestanden haben.

Absolventen der Bildungseinrichtung in Beckum richten den Antrag auf nachträgliche Graduierung an den Regierungspräsidenten in Münster, Absolventen der Bildungseinrichtung in Detmold an den Regierungspräsidenten in Detmold. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschlußzeugnisses beizufügen.

- Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Designer (grad.)“ kann auf Antrag auch Personen zuerkannt werden, die die staatliche Abschlußprüfung

- an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule eines Ortes bestanden haben, der 1937 zum Deutschen Reich gehörte, jetzt aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt,
- zwischen 1938 und dem 8. Mai 1945 an ehemals deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen in Orten bestanden haben, die damals zum Gebiet des Deutschen Reiches gehörten oder besetzt waren,
- nach dem 8. Mai 1945 an einer Bildungseinrichtung in der DDR bestanden haben,

wenn das Abschlußzeugnis dem Abschlußzeugnis einer früheren Werkkunstschule in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Bei Zweifel über die Gleichwertigkeit ist vor der Entscheidung das Pädagogische Zentrum – Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen – in Berlin gutachtlich zu hören.

Antragsberechtigt sind nur solche Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen haben. Der Antrag ist von im Landesteil Nordrhein wohnenden Personen an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf, von im Landesteil Westfalen wohnenden Personen an den Regierungspräsidenten in Arnsberg zu richten.

- Personen, die das Werkkunststudium in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolviert haben, können hier nicht nachgraduiert werden, da die nachträgliche Graduierung dieses Personenkreises von einer näheren Bestimmung des Kultusministers (-senators) des betreffenden Landes abhängig ist.

Absolventen ausländischer Bildungseinrichtungen können ebenfalls nicht in die Nachgraduierung einbezogen werden.

- Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Nachgraduierung sind die in Nummern 1. bis 3. bezeichneten Regierungspräsidenten (Dezernat 43) des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie stellen über die Nachgraduierung eine Urkunde nach dem als Anlage beigefügten Muster aus. In der Urkunde ist die im Abschlußzeugnis angeführte Bezeichnung der Bildungseinrichtung anzugeben.

Für die Ausstellung der Urkunde wird nach Tarifstelle 21.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) eine Verwaltungsgebühr von 25,- DM erhoben.

Die Gebühr ist vor Zustellung der Urkunde zu entrichten. Sie ist bei Kapitel 0331 Titel 111 1 zu vereinnahmen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes NW.

Anlage

## Auflage

## Der Regierungspräsident

## Urkunde

Herr/Frau.....

geboren am ..... in .....

hat am ... an der ...

die staatliche Abschlußprüfung bestanden.

Er/Sie ist gemäß Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 6. 1973 (SMBL. NW. 22306) berechtigt, die Bezeichnung

„Designer (grad.)“

zu führen

....., den .....

Im Auftrag

2371

**Förderung des Ausbaues  
und der Erweiterung von Familienheimen**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1973 –  
VI B 3 – 5.080-1498/73

1. Die Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Familienheimen setzt ein dringendes Bedürfnis für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums voraus (Nummer 65 a WFB 1967). Wenn und soweit der Familie weniger Wohnraum zur Verfügung steht, als ihr nach Nummer 5.41 des RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBI. NW. 238) zugebilligt werden darf, kann im Rahmen der verfügbaren Mittel die Neuschaffung zusätzlichen Wohnraums gefördert werden. Die neu zu fördernde und die vorhandene Wohnfläche dürfen insgesamt die nach Nummer 14 WFB 1967 angemessene Wohnfläche nicht überschreiten.
2. Entsprechend dem Ausnahmeharakter dieser Förderungsmaßnahme können öffentliche Mittel immer nur in einem solchen Umfang eingesetzt werden, wie sie zur Herstellung einer tragbaren Belastung erforderlich sind.
- 2.1 Dabei ist davon auszugehen, daß eine Belastung von mindestens 3,- DM je Quadratmeter Gesamtwohnfläche im Monat als tragbar anzusehen ist. Bei der Prüfung der Tragbarkeit der Belastung ist auch ein ggf. mögliches Wohngeld zu berücksichtigen.
- 2.2 Wird neben einem Baudarlehen nach Nummer 39 Abs. 2 WFB 1967 auch ein Aufwendungsdarlehen beantragt und wird dadurch die tragbare Belastung nach Nummer 2.1 unterschritten, so ist das Baudarlehen entsprechend zu kürzen. Eine Kürzung ist nicht erforderlich, soweit die Unterschreitung weniger als 10 v. H. beträgt.
3. Die Gewährung von Familienzusatzdarlehen, auf die im Rahmen der Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Familienheimen kein Rechtsanspruch besteht, kann nur ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn die sozialen oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauherrn dies rechtfertigen und die Versagung im Hinblick auf eine sonst nicht erreichbare zumutbare Belastung eine unbillige Härte bedeuten würde.
4. Sollen neben Landesmitteln auch Bundesmittel zum Einsatz kommen, so hindert eine dadurch eintretende Unterschreitung der tragbaren Belastung nach Nummer 2.1 die Förderung nicht. In diesem Fall darf jedoch kein Aufwendungsdarlehen neben einem Darlehen nach Nummer 39 Abs. 2 Buchst. b WFB 1967 eingesetzt werden.
5. Ich bitte, mir künftig bei der Anforderung von Landes- und Bundesmitteln neben den nach Nummer 7.09 meines RdErl. v. 18. 4. 1973 (MBI. NW. S. 883) erforderlichen Angaben die Höhe der Baukosten, getrennt nach dem Wert der verwendeten Gebäude Teile und den neu entstehenden Kosten sowie den Finanzierungsplan mitzuteilen.
6. Soll im Zusammenhang mit der Schaffung einzelner Wohnräume gleichzeitig eine zweite Wohnung im Rahmen von Nummer 1 Abs. 4 WFB 1967 neu geschaffen werden, so können hierfür keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden. Der für die neuzuschaffende Wohnung erforderliche Betrag ist dem den Bewilligungsbehörden zugeteilten Bewilligungsrahmen zu entnehmen.

– MBI. NW. 1973 S. 1296.

804

**Heimarbeittschutz  
Zuständigkeitsregelungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 16. 7. 1973 – III A 1 – 1032.1, III C 3 – 8441.3 –  
III C 2 – 8410 – 8420 – (III Nr. 22/73)

Mein RdErl. v. 27. 1. 1972 (SMBI. NW. 804) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz erhält folgende Fassung:
  - „1. Nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28) sind für

die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die sich aus dem Heimarbeitsgesetz – HAG –, dem Jugendarbeitsschutzgesetz, soweit es sich um den Jugendarbeitsschutz für Heimarbeiter und mithilfende Familienangehörige handelt, sowie aus dem Mutterschutzgesetz, soweit es sich um den Mutterschutz für Heimarbeiterinnen handelt, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Düsseldorf, Hagen und Minden zuständig.“

2. Der sechste Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

- a) Düsseldorf
- b) Hagen
- c) Minden

führen für das Sachgebiet Heimarbeittschutz im Briefkopf den Zusatz „Heimarbeittschutz in den Regierungsbezirken/im Regierungsbezirk  
zu a) Düsseldorf und Köln  
zu b) Arnsberg und Münster  
zu c) Detmold.“

3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Es wird darauf hingewiesen, daß der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales dafür zuständig ist, gemäß § 25 HAG für den Heimarbeiter Minderbeträge gerichtlich geltend zu machen.“

– MBI. NW. 1973 S. 1296.

II.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Wissenschaftliche Jahrestagung der Zahnärzte  
des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 20. 7. 1973 – VI A 1 – 23.01.07

Der Bundesverband der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes – Landesstelle Nordrhein – veranstaltet am 28. September 1973 in Neuss, Zeughaus am Markt, die 11. Wissenschaftliche Jahrestagung. Ich empfehle, interessierten Jugendzahnärzten der Gesundheitsämter den Besuch der Fortbildungsveranstaltung als Dienstreise zu genehmigen. An den entstehenden Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

– MBI. NW. 1973 S. 1296.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Ungültigkeit von Dienstausweisen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 5. 7. 1973 – Z/A-BD-91-00

Der Dienstausweis Nr. 459 des Regierungsangestellten Hans Moths, wohnhaft in Düsseldorf 16, Behringweg 9, ausgestellt am 24. 9. 1970 vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW, ist in Düsseldorf gestohlen worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBI. NW. 1973 S. 1296.

**Personalveränderung**

**Ministerpräsident**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat E. Dahnke zum Regierungsdirektor.

– MBI. NW. 1973 S. 1296.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 41 v. 26. 7. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	29. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	378
7124	29. 6. 1973	Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammer Aachen und der Handwerkskammer zu Köln . . . . .	378
97	25. 6. 1973	Verordnung NW TS Nr. 5/73 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	378
97	27. 6. 1973	Verordnung NW TS Nr. 6/73 über einen Tarif für die Beförderung von Zement und Zementklinker von bestimmten Versandplätzen nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	379
97	29. 6. 1973	Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	380

– MBl. NW. 1973 S. 1297.

**Nr. 42 v. 2. 8. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	23. 5. 1973	Zweite Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe . . . . .	384

– MBl. NW. 1973 S. 1297.

**Nr. 43 v. 7. 8. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7831	30. 7. 1973	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW). . . . .	392

– MBl. NW. 1973 S. 1297.

**Nr. 44 v. 8. 8. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	17. 7. 1973	Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindefeverbände vom 21. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 304). . . . .	398
2125	19. 6. 1973	Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes . . . . .	398
45	17. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden. . . . .	400
7842	17. 7. 1973	Achte Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch. . . . .	401

– MBl. NW. 1973 S. 1297.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Dezember 1970 (RiStBV) . . . . .	169
Neunte Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AVO) . . . . .	170
Achte Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (Kl. AVO) . . . . .	170
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	171
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	171
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	173
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
1. ZPO §§ 145, 147. – Die Zivilprozeßordnung kennt weder eine Prozeßverbindung zum Zwecke gemeinsamer Verhandlung und Beweisaufnahme noch eine Prozeßtrennung zum Zwecke getrennter Entscheidungen. Solche prozessualen Rechtsfolgen können daher auch nicht durch einen fehlerhaften Verbindungs- oder Trennungsbeschuß bewirkt werden. Es treten die gesetzlichen Folgen der §§ 145, 147 ZPO ein. – Werden zwei Prozesse verbunden, so sind sie prozessual fortan nur noch ein Verfahren. Die Parteien auf derselben Streitseite werden Streitgenossen mit der Folge, daß eine teilweise Zeugenvernehmung mit Wirkung nur für einen der verbundenen Prozesse bei gleichliegendem Sachverhalt unzulässig ist. Statthaft ist nur die Parteivernehmung, sofern deren Voraussetzungen gegeben sind. OLG Köln vom 8. November 1972 – 2 U 122/72. . . . .	175
2. ZPO § 91a. – Erklärt der Kläger die Hauptsache einseitig für erledigt, so daß das Gericht die anfängliche Begründetheit der Klage prüfen muß, dann bemüßt sich der Streitwert auch für die Zeit ab einseitiger Erledigungserklärung nach der Hauptsache. – Stellt das erinstanzliche Gericht entsprechend dem Antrag des Klägers die Erledigung der Hauptsache fest, so bemüßt sich der Streitwert für das Berufungsverfahren, in dem der Beklagte die Abweisung der Klage als anfänglich unbegründet erstrebt, ebenfalls nach dem Wert der Hauptsache. OLG Köln vom 23. Mai 1973 – 2 U 113/72. . . . .	175
<b>Strafrecht</b>	
1. StPO §§ 260, 267. – Ob es sich bei der nachträglichen Abänderung eines Strafurteils um eine zulässige Berichtigung (offensichtliches Versehen usw.) handelt oder ob eine unzulässige Änderung vorliegt, ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen; in der Revisions-(Rechtsbeschwerde-)Instanz bedarf es insoweit keiner Verfahrensrüge. – Eine die ursprüngliche Fassung des Urteils lediglich ergänzende unzulässige Änderung ist völlig unwirksam und unbeachtlich. Entzieht die Änderung jedoch den ursprünglichen Fassung ganz oder teilweise den Boden, so bewirkt sie überdies in diesem Umfang den Wegfall des ursprünglichen Urteilsinhalts (im Anschluß an BGH in NJW 55, 510). OLG Hamm vom 2. Mai 1973 – 4 Ss OWi 151-73/4 Ws 32/73 . . . . .	176
2. StPO § 244 II; OWiG § 78 I. – Entscheidend dafür, ob in Bußgeldverfahren ein Beweisantrag auf Vernehmung eines weiteren Zeugen ohne Verletzung der Aufklärungspflicht mit der Begründung, das Gegen teil der unter Beweis gestellten Tatsache sei bereits erwiesen, abgelehnt werden kann, ist das Gewicht, das den Ergebnissen der bisherigen Beweisaufnahme im Verhältnis zu dem zusätzlich beantragten Beweis nach der gesamten Beweislage zukommt. OLG Hamm vom 29. Januar 1973 – 2 Ss OWi 1610/72 . . . . .	177
3. StVO §§ 9, 11. – Zu den Sorgfaltspflichten des Linksabbiegers beim Überqueren einer mehrspurigen, teilweise verdeckten Gegenfahrbahn. OLG Hamm vom 19. Februar 1973 – 2 Ss OWi 1605/72 . . . . .	178
<b>Kostenrecht</b>	
1. BRAGebO § 31 Ziff. 2; ZPO § 254. – Bleibt die Stufenklage schon nach Abschluß der ersten Stufe erfolglos, so hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers selbst dann die Verhandlungsgebühr nur nach dem Wert des Rechnungslegungs- oder Auskunftsanspruchs verdient, wenn er auch den höherwertigen Anspruch auf Herausgabe oder Zahlung verlesen hat. OLG Düsseldorf vom 6. Juni 1973 – 10 W 37/73. . . . .	179
2. BRAGebO § 98; RpflG §§ 11, 21. – Über die Erinnerung des Pflichtverteidigers gegen die Festsetzung seiner Vergütung entscheidet nach wie vor der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszugs. OLG Hamm vom 4. September 1972 – 3 Ws 288/72. . . . .	180

– MBl. NW. 1973 S. 1298.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiteiliger Druck) und B (einteiliger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.